

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 3 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

<b>GS-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Publ. Intern.</b>
2020.119	Erlass der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Vo EG BGS) mit Fremdänderungen und -aufhebungen	16.12.2020
2020.120	Teilrevision der Laufbahnverordnung betreffend digitale Leistungserhebungen	16.12.2020
2020.121	Teilrevision der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL)	18.12.2020
2020.122	Änderung der Anhänge des Personaldekrets	21.12.2020
2020.123	Erlass des Steuerfussdekrets 2021	21.12.2020
2020.124	Nachpublikation der Ordnung über die Stiftungsaufsicht	13.01.2021
2020.125	Nachpublikation der Ordnung über die berufliche Vorsorge	13.01.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [https://bl.clex.ch/app/de/change\\_documents](https://bl.clex.ch/app/de/change_documents) bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Vo EG BGS)

Vom 15. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. September 2020<sup>2)</sup>,

beschliesst

I.

## 1 Kleinspiele

### § 1 Lokale Sportwetten

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn nebst den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Geldspiele folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Wetteinsatz beträgt höchstens CHF 10.–. Vom Gesamtbetrag des Wetteinsatzes sind 70 % an die Wettenden zu verteilen.
- b. Der Reinertrag ist für die Deckung der Unkosten der Veranstaltung und ein allfälliger Überschuss zur Förderung der betreffenden Sportart zu verwenden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird auch erteilt, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter den Reinertrag aus dem Totalisator einem bestimmten gemeinnützigen Zweck zuführt.

---

1) SGS 100

2) SGS 543

## 2 Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen

### § 2 Tombola

<sup>1</sup> Auf die Durchführung einer Tombola finden folgende Bedingungen kumulativ Anwendung:

- a. Die Verlosung muss anlässlich von durch einen Verein oder durch eine Gesellschaft durchgeführten Unterhaltungsanlässen (z. B. Konzert, Theater, Familienabend, Jahresfeier, Fest, Sportveranstaltung, Tierausstellung, Ausstellung von Gewerbeverein) stattfinden, und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.
- b. Als Gewinne dürfen nur Sachpreise abgegeben werden. Den Sachpreisen gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter ist nicht gestattet.
- c. Der Wetteinsatz (Lospreis) beträgt höchstens CHF 4.–, und der Wert der Sachpreise macht mindestens 50 % der Summe aller Einsätze aus. Die Summe aller Einsätze beträgt maximal CHF 50'000.–.

### § 3 Lotto

<sup>1</sup> Auf die Durchführung eines Lottospiels finden folgende Bedingungen kumulativ Anwendung:

- a. Ein Verein oder eine Gesellschaft darf pro Kalenderjahr 1 Lottospiel an einem Unterhaltungsanlass für die Dauer von bis zu 2 Tagen durchführen. Eine Lottoveranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass. Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinnerin oder des Gewinners und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen.
- b. Als Gewinne dürfen nur Sachpreise abgegeben werden. Den Sachpreisen gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter ist nicht gestattet.
- c. Der Preis einer Lottokarte beträgt höchstens CHF 4.– und darf nicht mit anderen Verbindlichkeiten wie Eintrittskarten und dergleichen verbunden werden. Der Wert der Sachpreise macht mindestens 50 % der Summe aller Einsätze aus. Die Summe aller Einsätze beträgt maximal CHF 50'000.–.

#### **§ 4 Inhalt der Meldung**

<sup>1</sup> Die Durchführung von Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen muss mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum der zuständigen Behörde gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Meldung beinhaltet:

- a. Name und Kontaktangaben des durchführenden Vereins bzw. der durchführenden Gesellschaft;
- b. Name und Kontaktangaben einer für die Durchführung verantwortlichen natürlichen Person;
- c. Ort, Datum und Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses;
- d. Los- bzw. Kartenpreis sowie geplante Summe aller Einsätze;
- e. geplanter Wert der Gaben.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung gemäss § 9 entfällt. Auf Aufforderung der zuständigen Behörde ist hingegen eine Abrechnung einzureichen.

### **3 Kleine Geschicklichkeitsspiele**

#### **§ 5 Kleine Geschicklichkeitsspiele**

<sup>1</sup> Kleine Geschicklichkeitsspiele sind Geldspiele, bei welchen der Gewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt. Sie werden weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt.

<sup>2</sup> Kleine Geschicklichkeitsspiele sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist ein Verein oder eine formlose Gesellschaft ohne wirtschaftlichen Zweck.
- b. Als Gewinne dürfen nur Sachpreise abgegeben werden. Den Sachpreisen gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter ist nicht gestattet.
- c. Der Preis für die Teilnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt höchstens CHF 10.–, und der Wert der Sachpreise macht mindestens 50 % der Summe aller Einsätze aus. Die Summe aller Einsätze beträgt maximal CHF 50'000.–.

## 4 Spielerschutz

### § 6 Mindestalter

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen sowie kleinen Geschicklichkeitsspielen gilt kein Mindestalter. Die Melde- bzw. Bewilligungsbehörde kann aber, sofern besondere Umstände es erforderlich machen, ein solches festlegen.

<sup>2</sup> Das Mindestalter für die Teilnahme an den übrigen Kleinspielen beträgt 18 Jahre.

## 5 Abgaben

### § 7 Abgaben

<sup>1</sup> Pro Geschicklichkeitsspielautomat wird eine jährliche Abgabe von CHF 750.– erhoben. Abgabepflichtig ist der Inhaber oder die Inhaberin der entsprechenden Spielbewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017<sup>1)</sup> über Geldspiele.

<sup>2</sup> Mindestens die Hälfte dieser Abgaben wird zur Finanzierung von Massnahmen gegen die Spielsucht verwendet.

## 6 Gebühren

### § 8 Gebühren

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühr für lokale Sportwetten, Kleinlotterien und kleine Geschicklichkeitsspiele beträgt zwischen CHF 80.– und CHF 1'000.– pro Veranstaltung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter und der Grösse der Veranstaltung sowie dem administrativen Aufwand der Behörde.

<sup>2</sup> Für kleine Pokerturniere beträgt die Bewilligungsgebühr pro Turnier CHF 100.– und für weitere Turniere am gleichen Tag CHF 20.–. Bei einer Vielzahl von beantragten Turniertagen wird die Gebühr entsprechend reduziert.

<sup>3</sup> Bei ausserordentlich aufwendigen Bewilligungsverfahren kann die Gebühr über den Gebührenrahmen hinaus im Umfang des ausserordentlichen Mehraufwands erhöht werden.

<sup>4</sup> Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter gemäss Art. 39 Abs. 7 VGS<sup>2)</sup> verpflichtet, ein Massnahmenkonzept gegen exzessives Geldspiel und illegale Spiele einzureichen, so kann die Bewilligungsbehörde das Konzept einer kompetenten Fachorganisation zur Prüfung vorlegen. Die Kosten dafür trägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.

---

1) SR 935.51  
2) SR 935.511

## 7 Vollzug

### § 9 Abrechnung

<sup>1</sup> Der Bewilligungsbehörde ist innert 1 Monat nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren.

### § 10 Bewilligungsentzug

<sup>1</sup> Die Bewilligung für Kleinspiele wird insbesondere verweigert oder entzogen, wenn:

- a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen,
- b. die veranstaltende Organisation oder deren verantwortliche Vertreterin oder verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für die korrekte Durchführung des Spiels bieten oder in der jüngeren Vergangenheit geboten haben,
- c. die veranstaltende Organisation die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen oder ihren Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.

### § 11 Sperren

<sup>1</sup> Gegen veranstaltende Organisationen, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde je nach der Schwere der Verfehlung eine Sperre von 1–5 Jahren verfügen.

### § 12 Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen an den Veranstaltungen können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Veranstalterinnen oder Veranstalter sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Veranstaltung zu gewähren.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 142.11 (Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion vom 21. Dezember 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> In den Aufgabenkreis der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

o. *Aufgehoben.*

### 2.

Der Erlass SGS 145.11 (Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

b. im Bereich öffentliche Sicherheit:

14. **(geändert)** Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Sammlungswesens, der Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere, kleine Geschicklichkeitsspiele), Vollzug und Aufsicht der Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen (Tombola, Lottospiele), sowie Erhebung von Abgaben auf Geschicklichkeitsspielautomaten;

#### § 6b Abs. 1

<sup>1</sup> Dem Generalsekretariat werden folgende Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

b. Familien, Integration und Dienste:

4. **(geändert)** Verfügungen betreffend Gastgewerbe, Alkoholverkauf, Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere), Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen (Tombolas, Lottospiele), Geschicklichkeitskleinspiele, Reisendengewerbe, Taxiwesen, öffentliche Sammlungen, gewerbsmässige Partnerschaftsvermittlungen vom und ins Ausland, Konsumkreditvermittlungen und -vergaben, freiwillige Fahrnisversteigerung;

**III.****1.**

Der Erlass SGS 543.11 (Verordnung über Verlosungen, Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten vom 24. Juni 1975) wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass SGS 544.11 (Verordnung über Spielautomaten vom 14. Dezember 1976) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich





## **Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung)**

Änderung vom 15. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 640.21 (Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Die Grundsätze für digitale Leistungserhebungen sind in den Reglementen zur Leistungsbeurteilung festgelegt und werden an den Schulen in entsprechenden Richtlinien konkretisiert.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich



## **Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)**

Änderung vom 18. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 961.11 (Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020) (Stand 17. November 2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5**

*Aufgehoben.*

#### **§ 6**

*Aufgehoben.*

#### **§ 6a (neu)**

##### **Besondere Bestimmungen im Gesundheitsbereich**

<sup>1</sup> In Spitälern gilt ein generelles Besuchsverbot.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen entscheidet das Spital.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 19. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis am 22. Januar 2021.

Liestal, 18. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## **Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Änderung vom 3. Dezember 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### **Anhänge**

Anhang 2: Lohntabelle 2021 (**geändert**)

Anhang 3: Vademecum (**geändert**)

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 3. Dezember 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# Lohntabelle 2021

(Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn)

<b>Lohnband</b>	<b>Minimum</b> Erfahrungswert C	<b>Funktionslohn</b> Erfahrungswert 1	<b>Maximum</b> Erfahrungswert 27
1	172'028.35	195'817.05	264'602.00
2	162'739.20	185'198.00	250'879.85
3	153'445.50	174'578.95	237'162.25
4	144'155.70	163'957.95	223'445.95
5	134'858.10	153'336.30	209'728.35
6	125'567.00	142'716.60	196'014.65
7	116'174.50	132'097.55	182'290.55
8	107'613.35	122'519.15	168'619.75
9	99'979.10	113'831.90	156'280.15
10	93'300.35	106'204.15	145'297.75
11	87'107.15	99'129.55	135'684.90
12	81'396.25	92'599.65	126'770.15
13	76'133.85	86'587.80	118'490.45
14	71'390.80	81'160.95	110'754.15
15	67'091.70	76'246.30	103'753.00
16	63'272.30	71'884.15	97'426.55
17	59'925.45	68'071.25	91'822.25
18	57'019.30	64'808.25	86'915.40
19	54'454.40	61'947.60	82'721.60
20	51'936.95	59'104.50	79'026.35
21	49'729.55	56'638.40	75'414.30
22	47'700.90	54'373.15	72'414.55
23	45'852.95	52'308.10	69'658.55
24	44'174.65	50'440.00	67'159.30
25	42'669.90	48'771.45	64'907.05
26	41'379.00	47'326.50	62'899.85
27	40'188.20	46'031.05	61'144.20
28	39'212.55	44'959.20	59'626.45

Erlasstitel	<b>Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</b>
SGS-Nr.	150.1
GS-Nr.	33.1248
Erlasdatum	<a href="#">08.06.2000</a> ( <a href="#">2000/002</a> , Teilrevision kant. Besoldungswesen)
In Kraft seit	01.01.2001
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

### Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
<a href="#">03.12.2020</a>	2020.122	01.01.2021	<a href="#">2020/561</a> , Teuerungsausgleich 2021
<a href="#">16.01.2020</a>	2020.006	01.01.2020	<a href="#">2019/545</a> , Erstinstanzliche Gerichtspräsidenten
<a href="#">12.12.2019</a>	2019.078	01.01.2020	<a href="#">2019/712</a> , Teuerungsausgleich 2020
<a href="#">14.02.2019</a>	2019.008	01.01.2021	<a href="#">2018/811</a> , Teilrevision Lohnsystem
<a href="#">12.12.2018</a>	2018.090	01.01.2019	<a href="#">2018/898</a> , Teuerungsausgleich 2019
<a href="#">14.12.2016</a>	2016.086	01.01.2017	<a href="#">2016/373</a> , Teuerungsausgleich 2017
<a href="#">08.09.2016</a>	2016.042	01.08.2017	<a href="#">2015/429</a> , Aufhebung Unterrichtsentlastung
<a href="#">16.06.2016</a>	2016.022	01.01.2017	<a href="#">2016/085</a> , Vergütung aus Abordnung etc.
<a href="#">02.06.2016</a>	2016.017	01.08.2016	<a href="#">2015/430</a> , Weiterführung Pensenerhöhung
<a href="#">22.10.2015</a>	2015.059	01.01.2016	<a href="#">2015/355</a> , Lohnanpassungen
<a href="#">17.06.2010</a>	2015.035	01.08.2015	<a href="#">2009/351</a> , Harmonisierung Bildungswesen
<a href="#">10.12.2014</a>	2014.127	01.01.2015	<a href="#">2014/390</a> , Teuerungsausgleich 2015
<a href="#">16.01.2014</a>	2014.048	01.01.2015	<a href="#">2012/227</a> , Revision Polizeigesetz
<a href="#">28.11.2013</a>	38.315	01.01.2014	<a href="#">2013/291</a> , Jahresarbeitszeit, Lohnwesen etc.
<a href="#">16.05.2013</a>	38.0281	01.01.2015	<a href="#">2012/176</a> , Durchführung berufliche Vorsorge durch BLPK
<a href="#">16.05.2013</a>	38.227	01.07.2013	<a href="#">2012/312</a> , Personalpolitik, -strategie
<a href="#">07.02.2013</a>	38.0060	01.08.2015	<a href="#">2012/225</a> , Bildungsharmonisierung Primar





## **Dekret über den Steuerfuss 2021**

Vom 17. Dezember 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 19<sup>bis</sup> Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 1974<sup>1)</sup> über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz),

beschliesst:

### **I.**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Der kantonale Einkommenssteuerfuss für das Steuerjahr 2021 beträgt 100 % der normalen Staatsteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, 17. Dezember 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) SGS 331

Erlasstitel	<b>Dekret über den Steuerfuss 2021</b>
SGS-Nr.	331.8
GS-Nr.	2020.123
Erlass-Datum	<a href="#">17.12.2020</a> ( <a href="#">2020/393</a> , AFP 2021-2024)
In Kraft seit	01.01.2021
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

**Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

# Ordnung über die Stiftungsaufsicht

Vom 23. Januar 2012

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel),

gestützt auf § 6 lit. j und l des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags vom 8./14. Juni 2011<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

### I. Geltungsbereich

#### § 1

<sup>1</sup> Die Ordnung regelt die Aufsicht über die privaten Stiftungen gemäss Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen findet sie keine Anwendung. Für Personalfürsorgestiftungen, welche im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gilt die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012<sup>3)</sup>.

## II. Aufsicht

### § 2 Aufgaben der BSABB

<sup>1</sup> Zuständig für die Aufsicht ist die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

<sup>2</sup> Die BSABB wacht darüber, dass die Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

---

1) BS: SG 833.100, BL: SGS 211.2

2) SR 210

3) BS: SG 833.110, BL: SGS 834.400

### § 3 Übernahme der Aufsicht

<sup>1</sup> Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der BSABB nach Eintragung der neugegründeten Stiftung im zuständigen Handelsregister. Voraussetzung für den Erlass der Verfügung sind eine rechtsgültige Stiftungsurkunde, allfällige Reglemente und urkundengemäss bestellte Stiftungsorgane.

<sup>2</sup> Bei Sitzverlegung aus anderen Kantonen erfolgt die Übernahme der Aufsicht nach Rechtskraft der Verfügung betreffend die Genehmigung der Sitzverlegung durch die die Aufsicht übergebende Behörde. Der zuständige Stiftungsrat reicht dem zuständigen Handelsregister die Stiftungsurkunde zur Eintragung ein.

<sup>3</sup> Bei Errichtung einer Stiftung durch letztwillige Verfügung hat die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker für die Eintragung der Stiftung besorgt zu sein. Liegt keine rechtsgültige Stiftungsurkunde vor, muss sie oder er die Errichtung zuerst beurkunden lassen. Für die Übernahme der Aufsicht gilt Abs. 1.

### § 4 Prüfung

<sup>1</sup> Die BSABB nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Stiftung. Sie prüft insbesondere

- a) die Organisation der Stiftung (Art. 83 Abs. 1 und 2 ZGB)
- b) die Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB)
- c) die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage, insbesondere nach den Grundsätzen der Sicherheit, der Erzielung eines angemessenen Ertrages, der Risikoverteilung und der Liquidität
- d) die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Stiftung mit der Urkunde und dem Gesetz.

<sup>2</sup> Die BSABB prüft und genehmigt Urkundenänderungen im Sinne von Art. 85, 86, und 86a und 86b ZGB.

<sup>3</sup> Die BSABB hebt Stiftungen auf Antrag oder vom Amtes wegen auf, wenn diese ihren Zweck nachweislich nicht mehr erfüllen können, oder wenn deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

### § 5 Aufsichtsmittel

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Aufsicht ergreift die BSABB alle erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen
- b) Gutachten und Expertisen anordnen
- c) Ersatzvornahmen anordnen
- d) Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen oder abberufen

- e) amtliche Verwaltungen einsetzen
- f) eine Revisionsstelle bei einer Stiftung ernennen oder abberufen
- g) eine ordentliche Revision anordnen bei Stiftungen, welche der eingeschränkten Revision unterliegen.

<sup>2</sup> Die BSABB kann von sich aus oder auf Anzeige Dritter jederzeit vom Stiftungsrat Auskunft und die Herausgabe von sachdienlichen Unterlagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung. Bei der Abberufung einer Revisionsstelle gehen die Kosten zulasten der Revisionsstelle, die die Massnahme verursacht.

## **§ 6            Stiftungsverzeichnis**

<sup>1</sup> Die BSABB führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über alle Stiftungen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis enthält Name, Sitz und Zweck der Stiftungen.

<sup>3</sup> Mit schriftlichem Gesuch kann die Stiftung verlangen, dass sie nicht im Verzeichnis aufgeführt wird.

## **§ 7            Zusammenarbeit mit kantonalen Steuerverwaltungen**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Prüfung von Urkunden und Reglementen kann die BSABB die zuständige Steuerverwaltung zur Stellungnahme einladen.

<sup>2</sup> Die BSABB zeigt der zuständigen Steuerverwaltung die Errichtung oder Änderung einer Stiftung an und überweist ihr eine Kopie der Urkunde.

<sup>3</sup> Stösst die BSABB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf Probleme in steuerlicher Hinsicht (z. B. Wegfall der Gemeinnützigkeit, Gefährdung der Steuerbefreiung der Stiftung), so ersucht sie die zuständige Steuerverwaltung um eine Stellungnahme.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weitere Auskunft- und Informationspflichten nach den massgebenden Steuergesetzen.

## **III. Aufgaben des Stiftungsrates**

### **§ 8            Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat reicht der BSABB jährlich innert längstens sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Berichterstattung ein. Allfällige Fristerstreckungsgesuche sind rechtzeitig, schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- a) die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und Anhang
- b) das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) den Bericht der Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht nach § 9 davon befreit ist
- d) den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung
- e) allfällige weitere von der BSABB einverlangte Unterlagen, insbesondere den umfassenden Bericht bei Vorliegen einer ordentlichen Revision.

<sup>3</sup> Es gelten für die Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR). Betreibt die Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Rechnungslegung und die Offenlegung der Jahresrechnung für Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

<sup>4</sup> Die Berichterstattungsunterlagen sind im Original und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

<sup>5</sup> Die Berichterstattung erfolgt rechtzeitig, wenn alle Unterlagen am letzten Tag der Frist bei der BSABB eingetroffen sind.

## **§ 9 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die BSABB kann die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 83b ZGB sowie der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen<sup>1)</sup> erfüllt sind und einfache finanzielle Verhältnisse vorliegen. Diese Befreiung ist jederzeit widerrufbar.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Befreiung ist der BSABB spätestens drei Monate vor dem Rechnungsabschluss der Stiftung einzureichen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr.

<sup>3</sup> Ist die Stiftung von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, so muss sie bestätigen, dass

- a) die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung);
- b) die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist;
- c) das Vermögen dem Zweck entsprechen verwendet worden ist und
- d) die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin gegeben sind.

## **§ 10 Urkundenänderungen**

<sup>1</sup> Urkundenänderungen sind der BSABB mit einem entsprechenden Gesuch zur Genehmigung einzureichen.

---

1) SR 211.121.3

<sup>2</sup> Das Gesuch umfasst

- a) die Stiftungsurkunde
- b) die Begründung der Änderung
- c) den Beschluss des Stiftungsrates betreffend die Änderung
- d) gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Stiftungsurkunde.

<sup>3</sup> Die Unterlagen gemäss Abs. 2 lit. a–c sind der BSABB einzureichen. Die beurkundete Änderung gemäss Abs. 2 lit. d ist direkt dem Handelsregister einzureichen. Die BSABB teilt dem Handelsregister die Genehmigung der Urkundenänderung mit.

<sup>4</sup> Soweit eine Urkundenänderung nach Art. 86a des ZGB durch die Stifterin oder den Stifter beantragt wird, und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt die separate Begründung und der Stiftungsratsbeschluss gemäss Abs. 2 lit. b und c

<sup>5</sup> Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung bei der BSABB eingereicht werden.

## **§ 11 Mitteilungspflichten**

<sup>1</sup> Vom Stiftungsrat erlassene Reglemente und deren Änderungen sind der BSABB umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für geänderte Stiftungsurkunden. Die Unterlagen sind der BSABB in Papierform zuzustellen. Vorbehältlich anderer Abmachung mit der BSABB löst die Einreichung von Unterlagen in elektronische Form Gebühren zu Lasten der Stiftung aus.

<sup>2</sup> Alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Revisionsstelle sind im zuständigen Handelsregister einzutragen.

<sup>3</sup> Änderungen der Stiftungsorgane und ihrer Zusammensetzung sind, soweit sie im Handelsregister einzutragen sind, dem zuständigen Handelsregister zur Eintragung zu melden. Die Änderungen sind unabhängig von der Eintragungspflicht umgehend der BSABB mitzuteilen.

## **IV. Gebühren**

### **§ 12**

<sup>1</sup> Die BSABB erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren gemäss Anhang. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und dem Vermögen der Stiftungen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 99**

<sup>1</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2012 wirksam.



**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2012 wirksam.<sup>1)</sup>

Im Namen des Verwaltungsrats  
der Präsident: Uhlmann

---

1) Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 2. Februar 2012 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## Anhang zur Ordnung über die Stiftungsaufsicht

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	450
100'001–500'000	650
500'001–1'000'000	850
1'000'001–5'000'000	1'150
5'000'001–10'000'000	1'650
10'000'001–20'000'000	2'150
20'000'001–50'000'000	2'650
50'000'001–100'000'000	3'150
100'000'001–500'000'000	4'650
ab 500'000'001	6'150

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–3'000

b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	800–4'500
d)	Sitzverlegungen / Aufsichtentlassungen	500–2'000
e)	Liquidationen	500–1'500
f)	Fusionen / Aufteilungen / Vermögensübertragungen	1'000–7'500
g)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–7'500
h)	Reglementsprüfungen	300–2'500
i)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 83d, bzw. 84 ZGB und § 4	500–7'500
j)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden	500–5'000
k)	Beratung oder Begutachtung von Stiftungsangelegenheiten	500–5'000
l)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
m)	Genehmigung von Gesuchen um Befreiung von der Revisionsstellenpflicht	300–1'000
n)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
o)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50

p)	Kopiaturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. PDF-Format): Grundgebühr zusätzliche Seite	30 2
q)	Einsichtnahme in Stiftungsverzeichnis	50–500
r)	Registerauszug pro Stiftung	50
s)	Adressverzeichnis über alle Stiftungen: Grundgebühr Zusatzgebühr pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt.

<sup>4</sup> Gibt eine Stiftung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



# Ordnung über die berufliche Vorsorge

Vom 23. Januar 2012

---

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel),

gestützt auf § 6 lit. j und k des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags von 8./14. Juni 2011<sup>1)</sup> i.V.m. Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

### I. Geltungsbereich

#### § 1

<sup>1</sup> Die Ordnung regelt die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen sowie über Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (im Folgenden: beaufschlagte Einrichtungen) und die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG, Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB<sup>3)</sup>) der kantonalen Aufsicht unterliegen. Zuständig für die Aufsichtsführung ist die BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

<sup>2</sup> Für die übrigen Stiftungen gilt die Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012<sup>4)</sup>.

### II Aufsicht

#### § 2 Übernahme der Aufsicht

<sup>1</sup> Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der BSABB vor der Eintragung der neugegründeten beaufschlagten Einrichtung im zuständigen Handelsregister und soweit die notwendigen Unterlagen gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)<sup>5)</sup> vorhanden sind.

---

1) BS: SG 833.100; BL: SGS 211.2

2) SR 831.40

3) SR 210

4) BS: SG 212.910, BL: SGS 211.201

5) SR 831.435.1

<sup>2</sup> Bei Sitzverlegungen aus anderen Kantonen erfolgt die Übernahme der Aufsicht nach Rechtskraft der Verfügung betreffend die Genehmigung der Sitzverlegung durch die Aufsicht übergebende Behörde und soweit die notwendigen Unterlagen gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vorhanden sind. Das oberste Organ der beaufsichtigten Einrichtung reicht dem zuständigen Handelsregister das Statut zur Eintragung ein.

### **§ 3 Aufgaben der BSABB**

<sup>1</sup> Die BSABB wacht darüber, dass die beaufsichtigten Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie erfüllt die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben (BVG und dessen Ausführungsbestimmungen sowie ZGB). Sie nimmt Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung, die Berichte der Revisionsstelle und die Berichte der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Sie prüft insbesondere

- a) die Organisation der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 BVG und Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB)
- b) die zweckmässige Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB)
- c) die Anlage des Vorsorgevermögens (Art. 71 BVG und dessen Ausführungsbestimmungen)
- d) die Übereinstimmung von Reglementen und anderen erlassen der Vorsorgeeinrichtung mit der Urkunde und dem Gesetz.

<sup>2</sup> Die BSABB führt auch Register über die berufliche Vorsorge, sowie die übrigen vom Bundesrecht vorgesehenen Verzeichnisse.

<sup>3</sup> Die BSABB genehmigt Urkundenänderungen bei beaufsichtigten Einrichtungen. Bei den Vorsorgegenossenschaften und den Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts prüft sie Statutenänderungen auf deren Rechtskonformität hin.

<sup>4</sup> Beschlüsse betreffend die Vermögensübertragung und -aufteilung sowie Beschlüsse über die Liquidation oder Fusion von beaufsichtigten Einrichtungen bedürfen vor deren Vollzug der Genehmigung durch die BSABB.

<sup>5</sup> Die BSABB hebt beaufsichtigte Einrichtungen auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn diese ihren Zweck nachweislich nicht mehr erfüllen können.

### **§ 4 Aufsichtsmittel**

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Aufsicht ergreift die BSABB alle erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 62a BVG sowie der Ausführungsverordnungen zum BVG.

<sup>2</sup> Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen beaufsichtigten Einrichtung. Die Kosten für die Abberufung einer Revisionsstelle oder einer Expertin oder eines Experten gehen zulasten der Revisionsstelle oder der Expertin oder des Experten, die oder der die Massnahme verursacht.

### **§ 5 Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Prüfung von Urkunden und Reglementen kann die BSABB die zuständige Steuerverwaltung zur Stellungnahme einladen.

<sup>2</sup> Die BSABB zeigt der zuständigen Steuerverwaltung die Errichtung oder Änderung einer beaufsichtigten Einrichtung an und überweist ihr eine Kopie der Urkunde.

<sup>3</sup> Stösst die BSABB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auf Probleme in steuerlicher Hinsicht (z. B. Gefährdung der Steuerbefreiung der beaufsichtigten Einrichtung), so ersucht sie die zuständige Steuerverwaltung um eine Stellungnahme.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben weiter Auskunfts- und Informationspflichten nach den massgebenden Steuergesetzen.

## **III. Aufgaben des obersten Organs**

### **§ 6 Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Das oberste Organ der beaufsichtigten Einrichtungen reicht der BSABB jährlich innert längstens sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres die Berichterstattung ein. Allfällige Fristerstreckungsgesuche sind rechtzeitig, schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Berichterstattung umfasst folgende Unterlagen:

- a) die vom obersten Organ genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und die Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und Anhang
- b) das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) den Bericht der Revisionsstelle
- d) den periodischen Bericht der versicherungstechnischen Expertin oder des versicherungstechnischen Experten
- e) allfällige weitere von der BSABB einverlangte Unterlagen.

<sup>3</sup> Es gelten für die Rechnungslegung die besonderen Vorschriften des BVG und seiner Ausführungserlasse.

<sup>4</sup> Die Berichterstattungsunterlagen sind im Original und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

<sup>5</sup> Die Berichterstattung erfolgt rechtzeitig, wenn alle Unterlagen am letzten Tag der Frist bei der BSABB eingetroffen sind.

### **§ 7 Urkundenänderung.**

<sup>1</sup> Die Urkundenänderung ist der BSABB mit einem entsprechenden Gesuch zur Genehmigung einzureichen.



<sup>2</sup> Das Gesuch umfasst

- a) die geltende Urkunde
- b) die Begründung der Änderung
- c) den Beschluss des obersten Organs der beaufsichtigten Einrichtung betreffend die Änderung
- d) gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Urkunde.

<sup>3</sup> Die Unterlagen gemäss Abs. 2 lit. a–c sind der BSABB umgehend einzureichen. Die beurkundete Änderung gemäss Abs. 2 lit. d ist direkt dem zuständigen Handelsregister des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft einzureichen. Die BSABB teilt dem Handelsregister die Genehmigung der Urkundenänderung mit.

<sup>4</sup> Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung bei der BSABB eingereicht werden.

## **§ 8 Mitteilungspflichten**

<sup>1</sup> Vom obersten Organ der beaufsichtigten Einrichtung erlassene Reglemente und deren allfällige Änderung sind der BSABB umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Unterlagen sind der BSABB in Papierform zuzustellen. Vorbehältlich anderer Abmachung mit der BSABB löst die Einreichung der Unterlagen in elektronischer Form Gebühren zu Lasten der beaufsichtigten Einrichtung aus.

<sup>2</sup> Änderungen der Organe von beaufsichtigten Einrichtungen und ihrer Zusammensetzung sind, soweit sie im Handelsregister einzutragen sind, dem zuständigen Handelsregister zur Eintragung zu melden. Diese Änderungen sind unabhängig von der Eintragungspflicht im Handelsregister umgehend der BSABB mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Organe von beaufsichtigten Einrichtungen benachrichtigen die BSABB unverzüglich über diejenigen Vorgänge, welche ein Einschreiten erfordern oder auf das Vermögen oder die weitere Tätigkeit der Einrichtung wesentlichen Einfluss haben können.

<sup>4</sup> Die Informationspflichten der Revisionsstellen und der Expertinnen oder der Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge (BVV 2)<sup>1)</sup>.

## **IV Gebühren**

### **§ 9**

<sup>1</sup> Die BSABB erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren gemäss Anhang.

---

1) SR 831.441.1

<sup>2</sup> Die Höhe der durch die BSABB für die Oberaufsichtskommission in Rechnung zu stellende Oberaufsichtsabgabe richtet sich nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Aufsicht der beruflichen Vorsorge (BVV 1).

## V Schlussbestimmungen

### § 99

<sup>1</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2012 wirksam. Sie ist dem Eidg. Departement des Innern gestützt auf Art. 97 Abs. 3 BVG zur Kenntnis zu bringen.<sup>1)</sup>

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2012 wirksam.<sup>2)</sup> Sie ist dem Eidg. Departement des Innern gestützt auf Art. 97 Abs. 3 BVG zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Verwaltungsrats  
der Präsident: Uhlmann

1) Vom Eidg. Departement des Innern formell zur Kenntnis genommen am 21.12.2012.

2) Entsprechend der Publikation im Amtsblatt vom 2. Februar 2012 auf Hinweis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basellandschaft per Ende 2020 analog zu Basel-Stadt in die Gesetzessammlungen GS und SGS aufgenommen.

## Anhang zur Ordnung über die berufliche Vorsorge

1.

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis 100'000	630
100'001–500'000	1'300
500'001–1'000'000	1'800
1'000'001–5'000'000	2'300
5'000'001–10'000'000	2'800
10'000'001–20'000'000	4'050
20'000'001–50'000'000	4'800
50'000'001–100'000'000	5'550
100'000'001–250'000'000	6'800
250'000'001–500'000'000	8'050
500'000'001–1'000'000'000	11'800
1'000'000'001–5'000'000'000	28'800
ab 5'000'000'001	50'300

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	Handlung	Gebühr in CHF
a)	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500–2'500
b)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500–3'000
c)	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000–4'500
d)	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500–3'000
e)	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500–2'500
f)	Liquidationen	500–1'500
g)	Fusionen / Aufteilungen	1'000–20'000
h)	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000–20'000
i)	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000–15'000
j)	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	600–5'000
k)	Andere Reglemente	400–5'000

l)	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500–2'500
m)	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500–10'000
n)	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500–10'000
o)	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500–10'000
p)	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250–5'000
q)	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r)	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s)	Kopierturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. pdf-Format): Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t)	Registerauszug pro Einrichtung	50
u)	Adressverzeichnis über alle Einrichtungen: Grundgebühr Zusätzlich pro Adresse	150 1

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

<sup>4</sup> Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## 2. Abgabe an die Oberaufsicht

Die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt:

300 Franken pro beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und

80 Rappen für jede bei der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtung versicherte Person.

